

**RS OGH 1984/11/7 3Ob558/84,  
2Ob511/94, 2Ob192/98v,  
8Ob197/00d, 8Ob12/03b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1984

## Norm

AußStrG §161

AußStrG §162

## Rechtssatz

Das Wesen des Pflichtteilsausweises besteht darin, daß der Erbe seine eigene Auffassung von der Berechnung des Pflichtteiles zum Ausdruck bringt. Sache des Gerichtes ist es dann, diesen Ausweis zu erörtern und zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, wie hoch der Pflichtteilsanspruch des pflegebefohlenen Noterben wirklich ist. Diese Entscheidung über die Pflichtteilshöhe kann im Abhandlungsverfahren mit Rekurs bekämpft werden. Sie ist im übrigen insofern nicht endgültig, als die Berechtigten im Prozeß auch mehr verlangen und allenfalls durchsetzen können.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 558/84  
Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 558/84  
NZ 1985/176
- 2 Ob 511/94  
Entscheidungstext OGH 24.03.1994 2 Ob 511/94  
nur: Das Wesen des Pflichtteilsausweises besteht darin, daß der Erbe seine eigene Auffassung von der Berechnung des Pflichtteiles zum Ausdruck bringt. Sache des Gerichtes ist es dann, diesen Ausweis zu erörtern und zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, wie hoch der Pflichtteilsanspruch des pflegebefohlenen Noterben wirklich ist. (T1) Veröff. SZ 67/53
- 2 Ob 192/98v  
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 2 Ob 192/98v  
nur T1
- 8 Ob 197/00d  
Entscheidungstext OGH 22.02.2001 8 Ob 197/00d  
Auch; nur T1
- 8 Ob 12/03b  
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 12/03b  
Auch; Beisatz: Vor der Erledigung des Pflichtteilsausweises darf eine Einantwortung nicht erfolgen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0008245

## Dokumentnummer

JJR\_19841107\_OGH0002\_0030OB00558\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)